

§ 1:
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Bogenschützen Gronau**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Gronau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Seine Ziele verwirklicht er durch die Pflege und Ausübung des Bogenschießens in allen Scharfen auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein hat

- aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung notwendig. Mitglieder können alle Personen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen Abgabe des Aufnahmeantrages erhält das zukünftige Mitglied die Satzung des Vereins, die es anerkennt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Abgabe des Aufnahmeantrages.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben als Zuschauer freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Als Teilnehmer bei Turnieren tragen sie ihr Startgeld selbst. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist

Satzung

Bogenschützen Gronau e.V.

verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge unaufgefordert zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Jahresbeitrag für das Kalenderjahr entrichtet wurde, das dem Jahr der Hauptversammlung vorausgegangen ist. Jugendliche, für die kein Sportpaß ausgestellt ist, sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung **zum Ende des Kalenderjahres**.

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, über die durch Beschluss endgültig entschieden wird.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinsziele zu verwenden.

§ 7

Leitung und Verwaltung

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten ihn in Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende darf sein Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende ist außerdem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem Sportwart, dem Pressewart, dem Platzwart

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl bestehen. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstands erfolgt in zwei (2) Gruppen im Abstand von einem (1) Jahr.

In der ersten Gruppe werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, und der Pressewart gewählt. Diese Neuwahl der Gruppe 1 erfolgt mit der Jahreshauptversammlung des Jahres 2007 alle 2 Jahre.

Satzung

Bogenschützen Gronau e.V.

In der zweiten Gruppe werden der 2. Vorsitzende, der Jugendwart, der Sportwart und der Platzwart gewählt. Die Neuwahl dieser Gruppe erfolgt mit der Jahreshauptversammlung des Jahres 2008 alle 2 Jahre.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden; in Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird. Der Vorstand tritt auf Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern des Vorstandes beschlußfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Kassenwart vertreten.

§ 8

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Sie haben nach freiem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

1) Sämtliche Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an den Übungsleiter vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen

Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 10
Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss etwa 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr

Entlastung der Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter

Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

Genehmigung des Haushaltsvorschlages

Beschlussfassung über den An- und Verkauf bzw. Anpachtung von Grundstücken

Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12
Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei-viertel der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige

Satzung

Bogenschützen Gronau e.V.

Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitglieds

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gronau, Fachabteilung Sport, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 **Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

neu

§15 **Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.**
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.**